

Besondere Bedingungen Hausratversicherung KompaktSchutz (BB Hausrat Kompakt 2025)

Formular 0014 – Stand 01.03.2025

I. Erläuterungen

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025) sind, soweit im Versicherungsschein nicht anders bestimmt, folgende Erweiterungen zum Versicherungsumfang vereinbart:

Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine gegebenenfalls vereinbarte

Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (§ 12 Nr. 4 VHB 2025), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

II. Klauseln

Die nachstehenden Klauseln gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025) als vereinbart.

Versichererwechsel

1. Der Versicherer leistet bei einem Wechsel der Versicherung zur Württembergischen Versicherung AG für Versicherungsfälle, bei denen der genaue Eintrittszeitpunkt und somit auch die Zuständigkeit des jeweiligen Versicherers nicht bestimmt werden können.
2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a) Für den Versicherungsfall hätte auch beim Vorversicherer Versicherungsschutz bestanden.
 - b) Der bei der Württembergischen Versicherung AG bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
 - c) Der Vorvertrag wurde bei der Antragstellung angegeben.
 - d) Der Versicherungsnehmer stellt der Württembergischen Versicherung AG im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags zur Verfügung.
 - e) Der Versicherungsnehmer tritt seine Ansprüche gegen den Vorversicherer bei Aufforderung an die Württembergische Versicherung AG ab.
3. Der Versicherer leistet höchstens in dem Umfang, in dem der Vorversicherer bei Ablauf seines Vertrags geleistet hätte. Als Schadentag gilt der Beginn des Versicherungsschutzes bei der Württembergischen Versicherung AG.
4. Wenn das Risiko zuvor schon bei einem anderen Unternehmen versichert war und dieser Schutz am Tag vor Beginn des Vertrags bei der Württembergischen Versicherung AG endete, beginnt der Versicherungsschutz lückenlos im Anschluss an den Vorvertrag.

Kein Abzug wegen Unterversicherung bei Kleinschäden

Der Versicherer verzichtet abweichend von § 12 Nr. 5 und 6 VHB 2025 bei ersatzpflichtigen Schäden bis 5.000 EUR auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a) VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Fahrzeugs, seiner Teile (auch Anhänger) oder Ladung unmittelbar zerstört oder beschädigt werden.
2. Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugs oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Außenversicherung

1. Geltungsdauer
In Erweiterung von § 7 Nr. 1 b) VHB 2025 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.
2. Entschädigungsgrenze
In Abweichung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2025 ist die Entschädigungsgrenze auf 20.000 EUR erhöht.

Reparatur an Rohren der Gasversorgung innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, sofern der Versicherungsnehmer nach § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2025 hierfür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl von Kinderwagen, Gehwagen und Rollstühlen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Kinderwagen, hierzu gehören auch Fahrradanhänger, die als Kinderwagen genutzt werden, Rollatoren, Gehwagen und Rollstühle, die nicht versicherungspflichtig sind, für Schäden durch einfachen Diebstahl.
2. Für die damit lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, Rollator, Gehwagen oder Rollstuhl weggenommen worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Wäsche, Waschmaschinen, Wäschespinnen und Trocknern

1. Der Versicherer leistet Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Wäsche, Wäscheständer, Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.
Wäsche, Wäschespinnen oder Wäscheständer sind auch außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück der versicherten Wohnung versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl von mobilen Gartenmöbeln, -geräten und -technik, Grillgeräten, Gartenskulpturen, Aufstellpools und Planschbecken, Heizgeräten und Kinderspielgeräten

1. Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für mobile
 - a) Gartenmöbel, Sonnenschirme, Partyzelte und Gartenpavillons, die überwiegend aus Planen oder Stoffen bestehen, sowie für Gartenboxen und deren Inhalt (z. B. Auflagen, Gartengeräte, Kinderspielsachen),
 - b) Gartengeräte, z. B. Gartenscheren, Schaufeln, Spaten, Rasenmäher und Äxte,
 - c) Geräte der Gartentechnik und deren Ladestationen, z. B. Mähroboter, Schwimmbad-/Teichroboter und Rasentrimmer,
 - d) Grillgeräte,
 - e) Gartenskulpturen (Skulpturen, Figuren und Plastiken),
 - f) Aufstellpools (z. B. Framepools, Stahlwandpools, Holzpools, WPC-Pools) und Planschbecken, jeweils mit Abdeckungen,
 - g) Heizgeräte, wie z. B. Heizstrahler, -pilze,
 - h) Kinderspielsachen und -geräte, Go-Karts und motorbetriebene Spielfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - i) Bienenstöcke und Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden,die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Schiffskabinen und Zugabteile

1. Im Rahmen der Außenversicherung nach § 7 Nr. 1 und 3 VHB 2025 sind vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Schiffskabinen, Privatkabinen in Flugzeugen und Bahnwagenabteile dem Raum eines Gebäudes nach § 3 Nr. 2 VHB 2025 gleichgestellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 b) aa) VHB 2025 ist der notwendige Austausch von Armaturen auch infolge bedingungsgemäßer sonstiger Bruchschäden, sofern der Versicherungsnehmer nach § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2025 hierfür die Gefahr trägt, mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen und Kosten bereits vollständig ausgeschöpft, gilt folgendes:

Versicherte Kosten (§ 8 VHB 2025) werden darüber hinaus bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2 VHB 2025) ersetzt.

Bewachungskosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 6 VHB 2025 wird die Bewachung versicherter Sachen bis zu einer Dauer von längstens 14 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2025 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 3 VHB 2025 werden die Hotelkosten oder die Kosten für eine andere Unterbringung sowie die Kosten für die damit verbundene geänderte Lebensführung bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR pro Tag begrenzt.

Transport- und Lagerkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 4 VHB 2025 werden die Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates bis zu einer Dauer von längstens zwei Jahren ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Unbewohnte Wohnung

In Abänderung von § 17 Nr. 1 c) VHB 2025 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als zwölf Monate unbewohnt ist und auch nicht beaufsichtigt wird. Hiervon unberührt bleiben die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 16 VHB 2025 (Sicherheitsvorschriften).

Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen

Abweichend von § 6 und § 13 VHB 2025 sind nicht versichert:

1. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im nicht ständig bewohnten Gebäude:
 - a) Wertsachen (§ 13 Nr. 1 a) aa) bis ee) VHB 2025); Sachen aus Silber sind mitversichert;
 - b) Schusswaffen;
 - c) Foto- und optische Apparate.
2. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im ständig bewohnten Gebäude; Wertsachen (§ 13 Nr. 1 a) aa) bis dd) VHB 2025); Sachen aus Silber sind jedoch mitversichert.
3. Der Ausschluss nach Nr. 1 und 2 findet an solchen Tagen keine Anwendung, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält. Am Tag der An- und Abreise gilt die Wohnung als beaufsichtigt.
4. An solchen Tagen, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist (siehe Nr. 3), entspricht die Entschädigungsgrenze für Wertsachen dem für die ständig bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers festgelegten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

Vorsorge

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2025 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

Vorsorge bei Heirat, Geburt, Adoption, Aufnahme, Umzug

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2025 erhöht sich

1. bei standesamtlicher Heirat des Versicherungsnehmers oder
2. der Geburt eines Kindes des Versicherungsnehmers oder
3. der Adoption eines Kindes durch den Versicherungsnehmer oder
4. der Aufnahme eines Stief- oder Pflegekindes durch den Versicherungsnehmer oder
5. bei Umzug (§ 11 VHB 2025) des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von zusätzlich 20 Prozent.

Die Erhöhung beginnt mit dem Eintrittstag des jeweiligen Ereignisses und endet zwölf Monate danach.

Vorläufiger Versicherungsschutz bei Auszug

1. Entfällt für bisher in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen der Hausratversicherungsschutz, weil diese einen eigenen, nicht zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Hausstand begründen (z. B. Auszug von Kindern), so besteht für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Begründung des eigenen Hausstands, vorläufiger Versicherungsschutz.
2. Dieser vorläufige Versicherungsschutz besteht nur soweit aus diesem oder anderen Versicherungsverträgen keine anderweitige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt. Der übrige Leistungsumfang richtet sich

nach dem zum Zeitpunkt der Haushaltsbegründung vereinbarten Vertragsinhalt.

III. Erweiterungen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gelten zusätzlich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025).

Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 und 6 VHB 2025 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung nach Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz

1. Anwendung

Besteht für den Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.

2. Wesen

Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei der Württembergischen Versicherung AG bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor.

Hierbei gilt folgendes vereinbart:

- a) Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
- b) Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.

c) Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.

d) Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.

e) Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

3. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen.

Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.

Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

4. Ende

Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.

Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.

Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.

Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabbatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.